

Referat 513
„Qualität in Kindertagesstätten und
Kindertagespflege,
Geschäftsstelle „Gute-Kita-Gesetz“
Glinkastraße 24
10117 Berlin

per Mail an: 513@bmfsfj.bund.de

Landeselternbeirat der
Kindertageseinrichtungen in
Nordrhein-Westfalen e.V.

c/o Ministerium für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes NRW

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 837 48 37
E-Mail: kontakt@lebnrw.de
Internet: www.lebnrw.de

IBAN: DE46 3055 0000 1003 4561 65

Datum: 21.08.2022

Stellungnahme des Landeselternbeirates NRW zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW (LEB) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf wahr. Als gesetzlich legitimierte Vertretung der Eltern¹ von ca. 750.000 Kindern in Nordrhein-Westfalen begrüßt der LEB die Fortführung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG). Die Verstärkung der finanziellen Beteiligung des Bundes an der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ist weiterhin unerlässlich, um im Bundesgebiet Chancengerechtigkeit und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu fördern.

Es ist erfreulich, dass sich die Bundesregierung an ihr Versprechen gehalten hat, die Weiterentwicklung des KiQuTG zeitnah anzugehen. Der LEB erkennt deutlich, dass das Ziel verfolgt wird, mit diesem Gesetz die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterhin zu steigern und die Teilhabe aller Kinder zu ermöglichen.

¹ analog zum Kinderbildungsgesetz NRW meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Im Wesentlichen hat der LEB im Zusammenhang mit dem vorliegenden Referentenentwurf vor dem Hintergrund der darin enthaltenen Regelungsziele fünf zentrale Anliegen:

- Höhe der Haushaltsausgaben für die Jahre 2022, 2023 und folgende Jahre
- Verbesserungen der Teilhabe aller Kinder durch finanzielle Entlastungen der Eltern (auf dem Weg zur kompletten Beitragsfreiheit in der frühkindlichen Bildung)
- die Priorisierung des Handlungsfeldes 7 „Sprachliche Bildung“ darf nicht das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ ersetzen
- Beteiligung der Elternvertretungsgremien am Evaluationsprozess
- Berücksichtigung der durch die Pandemie entstandenen Folgen und Benachteiligungen für Kinder
- Verankerung eines bundesweit einheitlichen Einkommensbegriffs in §90 SGB VIII und Deckelung der Kostenbeteiligung in §94.

Vorbemerkung zu den Haushaltsausgaben

Die veranschlagten finanziellen Mittel in Höhe von 1993 Millionen Euro pro Jahr sind aus Sicht des LEB zu gering angesetzt, da mit diesen maximal der Status Quo erhalten werden kann und keine zusätzlichen Verbesserungen hinsichtlich der Qualität und der Teilhabe realisierbar sind. Allein die aktuelle Inflationsrate von ca. 7% sowie kürzliche Tarifabschlüsse führen dazu, dass die Kosten für das „System KiTa“ ab 2023 im Vergleich zu 2022 deutlich steigen. Darüber hinaus ist aufgrund der aktuellen Lage mit stetig steigenden Lebenshaltungskosten zu rechnen. Insgesamt bedeutet dies eine Verschlechterung, da die Höhe der finanziellen Förderung insgesamt gleichbleibt, während die Kosten deutlich steigen.

In Zeiten von Rettungsschirmen und Sondervermögen ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade bei der frühkindlichen Bildung gespart wird, zumal Familien - insbesondere in den letzten beiden Jahren - unverhältnismäßig hohen Belastungen ausgesetzt waren. Es waren die Familien, welche die Wirtschaft am Laufen gehalten, die Kinder neben ihrer Erwerbstätigkeit selbst betreut haben und die heute mit einem kollabierenden System konfrontiert werden. Betreuungsausfall und gekürzte Öffnungszeiten sind mehr Regel als Ausnahme, auch die Qualität ist gesunken. Als Interessensvertretung der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erwartet der LEB von der Bundesebene, als größte Profiteurin von qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung², dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Mittel für das KiQuTG auf mindestens 3 Milliarden pro Jahr zu erhöhen und diese zu dynamisieren.

Der LEB geht auf die einzelnen Bestimmungen wie folgt ein:

Artikel 1 „Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes“

Artikel 1, 1., a), aa):

Elternbeiträge stehen nach wie vor im Widerspruch zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung. Es war wichtig und richtig, dass dieser Aspekt bei der Einführung des Gesetzes im Jahr 2019 mit §2 Satz 2 berücksichtigt wurde.

Aus Sicht des LEBs ist es daher unerlässlich, bei der Fortführung des Gesetzes die Kostenbeteiligung der Familien weiterhin im Blick zu behalten und sich deutlich dazu zu

² https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/FiBS_Expertise_Kita-Finanzierung_Langfassung.pdf, s. Tabelle Seite 30.

bekennen, dass alle Kinder (unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern) das Recht auf Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung haben.

Eine Konkurrenz zwischen Qualität und Elternentlastung besteht nicht, da beide Aspekte gleichermaßen wichtig sind. Wem nützt eine gute Qualität in der frühkindlichen Bildung, wenn Familien sie sich nicht leisten können? Oder umgekehrt: wem nützt eine Beitragsentlastung, wenn die Qualität unzureichend ist? Elternbeiträge und Qualität dürfen nicht weiter gegeneinander ausgespielt werden, da sie in keinem Zusammenhang stehen und nur in Einklang miteinander zu guter frühkindlicher Bildung führen.

Dass mit der Gesetzesänderung ab dem 30. Juni 2023 keine Maßnahmen zur Elternentlastung mehr finanziert werden können, widerspricht dem Grundgedanken zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland. Während für einen Platz in Mecklenburg-Vorpommern (aktuell) keinerlei Elternbeiträge erhoben werden, zahlt man in NRW bspw. bei einem Bruttojahreseinkommen von 78.001 Euro, monatlich 627 Euro für ein einjähriges Kind in der Kita oder der Kindertagespflege³. Durch Elternbeiträge werden nicht nur einkommensschwache Familien belastet - auch steht die Kostenbeteiligung der Eltern allzu häufig in keinem Verhältnis zur realen finanziellen Leistungsfähigkeit einer Familie. Bildung muss auskömmlich finanziert, aber beitragsfrei, sein. Auf dem Weg dorthin muss der Bund die Länder bei der Entlastung der Erziehungsberechtigten unterstützen, indem den Ländern durch das KiQuTG auch zukünftig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Änderungsvorschlag:

„Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, ~~die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach §4 dieses Gesetzes waren und~~ die über die in §90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen.“

Begründung:

Die Verbesserung der Teilhabe aller Kinder durch die Entlastungen ihrer Eltern bei den Kostenbeiträgen, ist gegenüber der Erhöhung der Qualität als gleichwertig anzuerkennen und fortzuführen.

Artikel 1, 1., a), bb):

Eine Priorisierung des Handlungsfeldes 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) ist nachvollziehbar, denn, wie auch die Vorgänger-Bundesregierung erkannt hat, gilt: „Sprache ist der Schlüssel zur Welt“. Aus diesem Grund wurde das sehr erfolgreiche Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ im Jahr 2016 gestartet, welches die Integration, Inklusion und Sprachbildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgreich unterstützt. Die Priorisierung des Handlungsfeldes 7 kann dieses Bundesprogramm nicht ersetzen, zumal Fachkräfte insbesondere aufgrund ihrer speziellen Qualifikation und des vorherrschenden Fachkräftemangels im System gehalten werden müssen. Auch bedeutet eine Aufgabe dieser Schwerpunkt-Kitas, dass wachsende Herausforderungen an Integration und Förderung den einzelnen Ländern überlassen bleiben und gute Startchancen zunehmend an Herkunft geknüpft werden. Deshalb spricht sich der LEB an dieser Stelle explizit dafür aus, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ fortzuführen und keinesfalls in das KiQuTG zu integrieren. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass unabhängig von ausgewählten Handlungsfeldern die Sprachförderung in Sprach-Kitas in allen Bundesländern finanziell

³ [Elternbeitragssatzung TE TP OGS Stand Beschlussfassung vom 18.12.17.pdf \(leverkusen.de\)](#)

abgesichert bleibt. Da eine Priorisierung des Handlungsfeldes 7 dieser Forderung nicht widerspricht, unterstützt der LEB die Formulierung im Gesetzesentwurf.

Auch die Priorisierung des Handlungsfeldes 8 (Stärkung der Kindertagespflege) wird durch den LEB unterstützt. Eine Stärkung der Kindertagespflege (KTP) ist aufgrund des massiven Fachkräftemangels und dem daraus resultierenden bundesweiten Platzmangel notwendig. Die Kindertagespflege ist mittlerweile eine wichtige Säule der frühkindlichen Bildung und kann insbesondere für unter 3-jährige Kinder eine geeignete Betreuungsform darstellen. Individuelle Betreuung in kleinen Gruppen und einem familiären Umfeld können gerade in Zeiten von anhaltenden Überbelegungen in Kindertageseinrichtungen eindeutig als Vorteile der Kindertagespflege benannt werden.

Dennoch wünschen sich laut „DJI-Kinderbetreuungsreport 2021“ 81% der Eltern die Betreuung ihres U3-Kindes in einer Kindertageseinrichtung, in Ostdeutschland sogar 86%⁴.

Der LEB möchte daher die folgenden Anmerkungen platzieren:

Auch in Zeiten des Platzmangels besteht ein Wunsch- und Wahlrecht nach §5 SGB VIII, wonach die Leistungsberechtigten zwischen Einrichtungen und Diensten wählen dürfen. Der LEB setzt sich daher dafür ein, dass dem Wunsch der Eltern entsprochen wird und die Betreuungsformen „Kindertageseinrichtungen“ und „Kindertagespflege“ entsprechend der familiären Wünsche angeboten werden. Keinesfalls kann die Kindertagespflege dazu genutzt werden, den Platzmangel in Kindertageseinrichtungen zu kompensieren.

Einen entscheidenden Faktor stellt die kontinuierliche Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen dar, da anders als im Setting Kita, wesentliche Bestandteile des kollegialen Austausches und interne Supervisionsmöglichkeiten fehlen. Ständig wachsenden Herausforderungen muss durch verstetigte Fortbildungsangebote begegnet werden, um Kinderschutz, Qualität und Förderspektren gerecht zu werden.

Artikel 1, 1., a), cc):

Die Beibehaltung zunächst aller 10 Handlungsfelder (HF) gibt den Ländern die Möglichkeit alle begonnenen Maßnahmen noch bis Juni 2023 fortzuführen. Da bis dato nur maximal 4 Länder jeweils die Handlungsfelder 5, 6, 9 und 10 ausgewählt haben, erscheint eine zukünftige Reduzierung auf sechs Handlungsfelder plausibel. Allerdings möchte der LEB betonen, dass kindgerechte Räume, gesundes Aufwachsen, Netzwerke für mehr Qualität und vielfältige pädagogische Arbeit ebenfalls wichtige Aspekte für die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung sind. Insbesondere die Streichung des HF 10 mit den Bereichen „Inklusion, Beteiligung und Schutz von Kindern“ ist bedauerlich. Keinesfalls darf eine Reduzierung der Handlungsfelder dazu führen, dass die Qualität und Teilhabe in diesen Bereichen nicht verbessert wird.

Änderungsvorschlag:

„Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß §2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7 oder Nummer 8 zu ergreifen. ~~Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß §2 Satz 1 Nummer 1 bis 4,7 oder Nummer 8 ergriffen werden.~~“

Begründung:

Der LEB spricht sich dafür aus, entgegen den Ergebnissen der Evaluation, auch für die Zukunft alle 10 Handlungsfelder beizubehalten. Auf diese Weise wird den Ländern Flexibilität in der Maßnahmengestaltung zur Weiterentwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung und

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport_2021_Studie1_Bedarfe_U3U6.pdf, Seite 16.

Verbesserung der Teilhabe von Kindern geboten. Dieser Handlungsspielraum trägt dazu bei, dass alle Länder ihren individuellen Ist-Zustand und spezifische Bedarfe berücksichtigen und diese in passgenaue Maßnahmen einfließen können.

Artikel 1, 1., b):

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des LEB, dass auch Maßnahmen, die bereits bis zum 31. Dezember 2022 vertraglich vereinbart wurden, zum 30. Juni 2023 enden sollen. Nach Ansicht des LEB, entfallen demnach in ca. 10 Monaten sämtliche Mittel des KiQuTG, die der Entlastung der Erziehungsberechtigten dienen. Dass alle Bundesländer diese Kosten selbst übernehmen, hält der LEB für höchst unwahrscheinlich, zumal zwei Länder die Elternentlastung nur befristet eingeführt haben.

In Nordrhein-Westfalen ergäbe sich beispielsweise ein Fehlbedarf von 200 Millionen Euro pro Jahr, welcher landesseitig kompensiert werden müsste. Diese Mittel fehlen dann wiederum bei der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Änderungsvorschlag:

„Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach §4 dieses Gesetzes waren, können ~~nöch bis zum 30. Juni 2023~~ fortgeführt werden, auch wenn damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß §2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7 oder Nummer 8 ergriffen werden.“

Begründung:

Die Verbesserung der Teilhabe von Kindern durch Entlastung ihrer Eltern bei den Kostenbeiträgen ist gegenüber der Erhöhung der Qualität als gleichwertig anzuerkennen und fortzuführen.

Artikel 1, 2., c), aa):

Der LEB begrüßt die Ausführungen im Besonderen Teil über die Erkenntnis der Evaluation, dass sich die fachliche Fundierung erhöhen würde, wenn weniger stark organisierte Akteur*innen stärker in den Prozess einbezogen würden.

Der LEB nahm in den vergangenen Monaten an 3 Terminen zur Evaluation teil. Die 2 Teilnehmerinnen waren, aufgrund der für Ehrenamtler*innen ungünstigen Terminierung, praktisch die einzigen Personen, die die Interessen der Eltern vertreten konnten, während Träger, Verwaltungskräfte, Gewerkschaften, Fachkräfte u.a. die übrigen 98% darstellten. Obwohl Eltern im System Kita die größte Personengruppe bilden, wurde das Gesetz bisher zu 98% von anderen Akteuren evaluiert. Diese Schieflage gilt es aufzulösen.

In mittlerweile 13 Bundesländern gibt es gesetzlich verankerte Landeselternbeiräte, die die Interessen der Leistungsbeziehenden vertreten. Auch wenn zumeist nur wenige sozioökonomisch benachteiligte Eltern Mitglieder in diesen Gremien sind, haben sie doch das Recht, ihre Vertretungen demokratisch zu wählen. Ebenso haben die Landesvertretungen die Pflicht, die Interessen aller Eltern auf Landesebene zu vertreten. Dieses System der repräsentativen Demokratie hat sich aus Sicht des LEB bewährt. Insofern konstatiert der LEB, dass für die Evaluation nicht die Eltern-Fachverbände auf Landes- oder Kreisebene befragt wurden, sondern pro Bundesland nur einzelne Eltern und somit lediglich persönliche Erfahrungen in die Evaluation einfließen. Die neue Formulierung „(...)“, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und die Bedarfe aller Familien berücksichtigt werden.“ wird begrüßt. Gleichzeitig erinnert der LEB aber daran, dass genau

dafür (um die Bedarfe aller Familien zu berücksichtigen) Elternvertretungen mit gesetzlich verankerten Rechten gewählt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Elternverbände, beispielsweise für Alleinerziehende oder kinderreiche Familien, die ebenso einzubeziehen sind.

Zusätzliche Anregungen

Abschließend zu Artikel 1 regt der LEB an, im KiQuTG eine weitere, zeitlich befristete Regelung zu implementieren. In der Corona-Pandemie wurden und werden Familien, insbesondere Kinder, überproportional belastet. Studien belegen eindeutig, dass Kinder unter den Folgen der Pandemie und den ergriffenen Maßnahmen leiden. Allein bei Schuleingangsuntersuchungen – so diese denn stattfanden - wurden Aufholbedarfe insbesondere im sprachlichen, motorischen und sozial-emotionalen Bereich beobachtet.⁵ Da sich die Lebenswelt der Kinder heutzutage zu weiten Teilen in der Kindertagesbetreuung abspielt, erscheint es schlüssig, die oben genannten Bereiche gezielt durch Maßnahmen zu fördern. Der LEB konstatiert deutlich, dass sich Förderprogramme im Zusammenhang mit dem Ausgleich von entstandenen Schäden durch die Pandemie größtenteils auf ältere Kinder fokussierten. So wird beispielsweise das Programm „Aufholen nach Corona“ Kindern in der frühkindlichen Bildung und deren Bedarfen nicht gerecht. Ein zusätzliches Handlungsfeld, mit zusätzlichen Mitteln für Kinder in der Kindertagesbetreuung erscheint daher sachgerecht, um gesundes Aufwachsen zu fördern und kann über ein zusätzliches Handlungsfeld im KiQuTG erfolgen.

Artikel 2 „Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“

Das Ziel, Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kita oder Tagespflege zu ermöglichen, unterstützt der LEB vollumfänglich. Gleichwohl muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass jedes Kind, unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Eltern, ein Recht auf Teilhabe hat.

Auf dem Weg zur kompletten Beitragsfreiheit für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §22-25 SGB VIII ist eine verpflichtende Staffelung angemessen und nachvollziehbar. Leider gehen die Regelungen jedoch nicht weit genug, da der Begriff des „Einkommens“ auch weiterhin nicht definiert wird.

Allein in den 186 Jugendamtsbezirken in NRW differieren die Beitragssatzungen sowie die Definition des Begriffes „Einkommen“ stark. Auch in anderen Bundesländern wie bspw. Brandenburg gibt es keinen landesweit einheitlichen Einkommensbegriff. Hier muss der Gesetzgeber dringend nachsteuern und eine bundeseinheitliche Definition im §90 implementieren. Da es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII handelt, ist es aus Sicht des LEB plausibel, die Berechnung des Einkommens nach §93 SGB VIII anzuwenden und diese als festes Kriterium im §90 zu ergänzen. Beitragsberechnungen wären somit mit den allgemeinen Leistungsberechnungen der Jugendhilfe harmonisiert.

Änderungsvorschlag:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung sind insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Kostenbeiträge nach dem Einkommen **ist §93 nach**

⁵ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kinder-corona-belastung-1940630>

diesem Buch anzuwenden. ~~bleibt~~ Das Baukindergeld des Bundes **bleibt** außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.“

Begründung:

Je nachdem, wie eine Kommune Einkommen in ihrer Beitragssatzung definiert, kann es dazu führen, dass Eltern in einer Höhe an den Kosten beteiligt werden, die deutlich über ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit liegt. Wenn positive Einkünfte herangezogen werden und bei der Zuordnung in Einkommensgruppen nicht berücksichtigt wird, ob etwa noch Beiträge zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit gezahlt werden oder Schuldverpflichtungen bestehen, wird letztendlich von einem fiktiven Guthaben ausgegangen, das real nicht vorhanden ist.

Bei der Ergänzung zur Anwendung des §93 müssten lediglich Beitragssatzungen angepasst werden. Der große Vorteil wäre, dass auf diese Weise künftig deutlich mehr Eltern Familie und Beruf vereinbaren könnten. Gerade die Retraditionalisierung, welche die Pandemiezeit leider häufig für Mütter mit sich brachte und Kindertagesbetreuungsangebote, die Erwerbsarbeit teilweise nicht zum lohnenden Lebensmodell machen, können später in die Altersarmut führen.

Zusätzliche Anmerkung:

Ein Zitat aus dem DJI Kinderbetreuungsreport 2020: „Ein Viertel der Eltern in Nordrhein-Westfalen zahlte mindestens 505 Euro (p75) pro Monat für den Betreuungsplatz seines Kindes, während es in Berlin 40 Euro waren.“⁶

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG wurde der §94 (6) richtigerweise geändert und für junge Menschen und Leistungsberechtigte eine Deckelung von max. 25% für Kostenbeiträge bei vollstationären Leistungen eingeführt.

Es wäre aus Sicht des LEB angemessen, wenn auch die Kostenbeteiligung bei Leistungen nach §22-25 SGB VIII (auf dem Weg zur kompletten Beitragsfreiheit) ebenfalls eine Deckelung erfahren würde. Eltern von sehr jungen Kindern müssen bis zu 11 %⁷ ihres Haushaltsnettoeinkommens aufbringen, damit künftige Generationen von Steuerzahlenden von frühkindlicher Bildung profitieren können. Dies steht im Widerspruch dazu, dass Förderung und Bildung der Kinder in einer Solidargemeinschaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen, die auch von der gesamten Gesellschaft zu tragen ist. Eine Deckelung von 5 - 6% für Elternbeiträge könnte dazu beitragen, gleichwertigere Lebensverhältnisse zu fördern.

Abschließend bewertet der LEB positiv, dass das KiQuTG fortgeführt wird. Die folgenden Punkte müssen jedoch berücksichtigt werden:

- die Verstetigung der Mittel auch über 2024 hinaus,
- eine Erhöhung und eine Dynamisierung der Mittel,
- die Teilhabe aller Kinder durch Entlastung der Eltern ist als gleichwertig gegenüber der Qualitätsentwicklung anzuerkennen. Beide Aspekte sind über das KiQuTG weiter zu verbessern,
- zur Herstellung gleichwertigerer Lebensverhältnisse, ist eine bundesweit einheitliche Definition des Einkommensbegriffs festzulegen und idealerweise eine Kostenbeteiligung der Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung im §94 SGB VIII zu deckeln,

⁶ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI_Kinderbetreuungsreport_2020_Studie6.pdf, Seite 26.

⁷ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI_Kinderbetreuungsreport_2020_Studie6.pdf, Seite 30.

- alle Inhalte der bisherigen 10 Handlungsfelder sind weiterhin finanziell zu fördern,
- die Beteiligung der Eltern-Fachverbände (Landeselternbeiräte für Kita) muss dringend verbessert werden,
- im Programm „Aufholen nach Corona“ wurden Kita-Kinder bisher zu wenig berücksichtigt, das KiQuTG bietet hier Chancen zur Nachbesserung.

Bei Rückfragen steht der LEB jederzeit zur Verfügung und bittet um Berücksichtigung der genannten Aspekte im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

(Daniela Heimann, Irina Prüm und Heike Riedmann)